



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeschreiben

Herrn  
Ansgar gr. Austing  
Oldorf 9  
49401 Damme

# Der Landrat

Fachdienst Bauordnung  
und Städtebau

Auskunft erteilt: Frau Poppe  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
Zimmer: B 130  
Telefon: 05441-976- 1668  
Telefax: 05441-976- 4950  
E-Mail: Sigrid.Poppe@diepholz.de \*

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: <http://www.diepholz.de> \*

\* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
63 DH 03573/2012/71                      22.08.2013

Grundstück Lembruch, Rottweg 91  
Gemarkung Lembruch  
Flur 7  
Flurstück 81  
Vorhaben Nutzungsänderung Wagenremise zum Schweinemaststall BE 4 mit 528 Mastplätzen mit Errichtung einer Abluftreinigungsanlage; Betrieb der Gesamtanlage BE 1 bis 6 mit 4 086 Mastschweineplätzen

Aufgrund des Antrages vom 10.12.2012 wird Herrn Ansgar gr. Austing nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 sowie der Nummer 7.1 - Spalte 1 - des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Lembruch
Flur	7
Flurstück	81

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

### Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr  
BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

### Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Nutzungsänderung Wagenremise zum Schweinemaststall BE 4 mit 528 Mastplätzen mit Errichtung einer Abluftreinigungsanlage; Betrieb der Gesamtanlage BE 1 bis 6 mit 4 086 Mastschweineplätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 10.12.2012 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 13.09.2004 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 13.09.2004 - Az. 63 DH 2022/2004/71 - gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige und Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.  
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. ***Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.***

### Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
  - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):  
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)  
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)  
(A) (bi201)
2. Lüftungsanlagen :in den Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 6
  - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
  - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
  - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
  - Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.  
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
  - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Taufwasser) sichergestellt ist.
  - Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
  - Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
  - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).
  - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)
3. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)
4. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtermulden-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche

um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

5. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
6. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)

#### **Abluftreinigungsanlage in der BE 4:**

7. Die Betriebseinheit 4 ist mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszustatten. Die Zertifizierung der Anlage ist mir bis zur Inbetriebnahme nachzuweisen.
8. Die Abluftreinigungsanlage muss zur Minderung von **Gerüchen-, Staub- und Ammoniakemissionen** zertifiziert sein. Dieses ist vor Einbau der Anlage der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. **Das vorgelegte Abluftreinigungssystem der Firma Hagola ist nur eine zweistufige Anlage, die somit nicht eingebaut werden darf.**
9. Vom Anlagenhersteller/Anlagenbauer ist ein Geruchsminderungsgrad von  $\geq 70\%$  zu garantieren
10. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellungsangaben zu pflegen und zu warten.
11. Das Filtermaterial ist mind. jährlich und zusätzlich, wenn 150 Pa Druckverlust über den Filter überschritten werden, auszutauschen.
12. Der Materialwechsel ist durch einen vom Hersteller geschulten Sachverständigen vor Wiederinbetriebnahme zu kontrollieren.
13. Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse wie z.B. Störungen und deren Behebungen, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u. a. zu dokumentieren.
14. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist vollständig vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
15. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.  
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
16. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:**

1. Der Prüfbericht 513554 Nr. 1 vom 26.07.2013 des Prüfengeieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.  
Sie wird vorgeschrieben für: **Güllekanalsole und -wände**  
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
3. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
4. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)
5. Vor Baubeginn sind für die Biofilteranlage und den Futtersilos die Bauvorlagen (Zeichnungen, Lagepläne, Berechnungen...) zur Prüfung vorzulegen. **Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Prüfung und Genehmigung der vor genannten Bauvorlagen begonnen werden.** (B)

### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen:**

1. Die Güllekanäle und die Vorgrube sowie sämtliche Rohrleitungen einschließlich deren Durchdringungen der Wände sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
  - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
  - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
  - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
  - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
  - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle und der Vorgrube sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle und die Vorgrube müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllelager sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.

3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 5.3 entsprechen. Die Fuge zwischen den Sohlen und den Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
4. Die Rohrdurchdringungen der Wände (durch Spülrohr) sind entweder durch Einbetonieren von Betonrohren nach DIN 4032, von geriffelten Rohrstützen (Spezialfaserzementrohren) mit Dichtungseinsätzen oder durch verzinkte Stahlrohrhülsen mit Mittelkranz und einem Dichtungseinsatz zu sichern.
5. Die Dichtheit der neuen jeweils außen liegenden Güllekanäle und der Vorgrube ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
6. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Gülleanlagen und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).  
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Das Grundstück „Rottweg 91“ liegt noch gerade außerhalb des vorläufig gesicherten und damit als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Dorflöhne sowie noch außerhalb des festgesetzten ÜSG der Grawiede. Ein Teilbereich des Grundstückes sowie ein Teil der Gebäude selbst liegen innerhalb des natürlichen ÜSG der Grawiede. Die Gebäude bedürfen jedoch innerhalb des natürlichen ÜSG neben der baurechtlichen Genehmigung keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (UWB). Die kartenmäßige Abgrenzung des natürlichen Überschwemmungsgebietes stammt aus der Zeit von ca. 1900 bis 1913. Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, welches Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser) seinerzeit Grundlage für die Abgrenzung war. Eine Bewertung der Wirkungen des Bauvorhabens auf den Hochwasserschutz, und umgekehrt des Hochwassers auf

das Bauvorhaben, ist daher der UWB in Ermangelung detaillierter Daten zu Hochwasserspiegellagen und damit der Jährlichkeit von Hochwasserereignissen nicht möglich. Die damalige Ausweisung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes bedeutet jedoch, dass hier zumindest von einer potentiellen Hochwassergefährdung ausgegangen werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die gesetzliche Anforderung des § 5 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen: Danach ist jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

3. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60 und 12 56, gerichtet werden.
4. Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Schachtversickerung etc.) und auch die Einleitung in ein Gewässer bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Sofern bei den vorhandenen Gebäuden doch noch eine gezielte Ableitung vorgesehen werden soll, ist ein Erlaubnisantrag bei der UWB einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 77) angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden.

#### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:**

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 4.086 Mastschweineplätze im Gesamtbetrieb - aufgeteilt wird die Haltung in 2112 Mastschweineplätze bei der AU Mast und maximal 1974 Mastschweineplätze beim Landwirt Ansgar gr. Austing, gem. der Bilanz vom 16.01.2012, die Bullen und Geflügelhaltung ist ausgelagert - Änderungen sind anzuzeigen.  
Die drei Dunganfall- Planungsberechnungen sind Bestandteil des Bauantrages – Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind zukünftig 97,84 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und – Haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Inhalt der Verpflichtung bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der gesamten Schweinemast ist laut Nährstoffanfallplanung Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 4.596 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 3997 cbm um 1400 cbm Fremdlageranteil laut Bauaktenzeichen 63 DH 4653/200808/71 zu insgesamt 5.397 cbm Gesamtgüllelager als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt.
7. Der Gülle-Abnahmevertrag vom 26.06.2013 über 1200 cbm Mastschweinegülle (= 2600 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) von der AU- Mast über ca. 565 Mastschweineplätze mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 18.02.2013 mit dem Betrieb Helmsmüller (193) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 26.06.2013 über 2230 cbm Mastschweinegülle (= 7115 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) von der AU- Mast über ca. 1546 Mastschweineplätze mit dem unter der Registriernummer 03012 anerkannten Vermittler und Verteiler Maschinenring Diepholz Sulingen e.V. ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 26.06.2013 über 750 cbm Mastschweinegülle (= 1270 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) von Landwirt Ansgar gr. Austing über ca. 276 Mastschweineplätze mit dem unter der Registriernummer 03012 anerkannten Vermittler und Verteiler Maschinenring Diepholz Sulingen e.V. ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.

Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

8. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Mir ist bis zur Schlussabnahme die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass Sie der Mitteilungspflicht nachgekommen sind.

9. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden. Flächenlose Gewerbebetriebe müssen die Düngebilanz in Anlehnung an die Düngeverordnung zur Plausibilität nach Verbringensverordnung erstellen und genauso fristgerecht zusenden. Zusammenfassungen aus dem Meldeprogramm je Betreiber werden als Ersatz zu den Lieferscheinen anerkannt.
10. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien von allen beteiligten Betrieben unaufgefordert an [ingo.wenke@diepholz.de](mailto:ingo.wenke@diepholz.de) zu senden:
  - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
  - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
11. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

12. Die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist der Genehmigungsbehörde **erstmalig nach Ablauf des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres** nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde für das zweite auf die Inbetriebnahme folgende Kalenderjahr spätestens bis zum **31.03. des Folgejahres** ein tatsächlicher Verwertungsnachweis entsprechend dem geltenden Düngerecht zu dem beantragten qualifizierten Flächennachweis des Bauantrages zu überprüfen und vorzulegen. Dem Nachweis beizufügen sind die gemäß §§ 3 und 4 der Verbringensverordnung erforderlichen Nachweise. Der tatsächliche Verwertungsnachweis ist bei Abweichungen zur Planung vorab von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg zu prüfen. Der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer ist dem Flächennachweis beizufügen. Die Landwirtschaftskammer ist vom Betreiber der Tierhaltungsanlage rechtzeitig mit der entsprechenden Berechnung zu **beauftragen**. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Abfallbehördliche Hinweise:**

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern.  
Am 01.09.10 ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 in Kraft getreten. Sie enthält Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Abgabe und des Verbringens von Wirtschaftsdüngern und ist zu beachten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger.

### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Elektroinstallationen und Lüftungsschächte oberhalb der Deckenverkleidung sind nicht zulässig oder sind entsprechend (nichtbrennbar) zu schützen. (A)
2. Innenverkleidungen und abgehängte Decken sind mindestens in B1 nach DIN 4102 auszuführen. (A)
3. Es sind zusätzliche Notausgänge herzustellen (siehe Grüneintragung im Grundrissplan). (A)
4. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
5. Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. (A)
6. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen. (A)
7. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen. (A)

8. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
9. Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen der Stallanlage sind so herzustellen, dass eine schnelle Tierrettung möglich ist. Angaben zu den Entrieglungen sind der Feuerwehr mit dem Feuerwehrlageplan vorzulegen. (A)
10. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
11. Anzahl und Anbringungsstellen der Feuerlöscher sind von einem Fachunternehmen festzulegen. Die Aufstellorte müssen gem. DIN 4844 gekennzeichnet werden. Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen. (A)
12. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit jeweils 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die Zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. (A)
13. Können die Forderungen nicht eingehalten werden, weil z.B. die Abstände der Löschwasserentnahmestelle größer 300 m oder Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässer nicht vorhanden sind entscheidet der zuständige Brandschutzprüfer im Einzelfall, ob die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. (H)

#### **Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Damit die Tiere gleichzeitig in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können, sind die Doppelnippeltränken an der vorgesehenen kurzen Seiten der Buchten mittig anzubringen.

#### **Hinweise:**

1. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von 80 Lux über mindestens 8 Stunden täglich haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein muss.
2. Alle Mastschweine müssen Zugang zu Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem Material und in **ausreichender** Menge haben.
3. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, die sicherstellen muss, dass das Betriebsgelände nur über verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.

### **Nebenbestimmungen der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“:**

1. Die Zuwegung zur Gemeindestraße ist im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
2. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen (einschl. Gehwegen etc.) abgeleitet werden. Die Außenanlagen (auch Zugänge und Zufahrten) sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser nicht auf angrenzende öffentliche Verkehrsflächen gelangt. (A)
3. Mit Ausnahme der genehmigten Zuwegungen (Zufahrt, Zugang) ist das Baugrundstück zu den öffentlichen Verkehrsflächen derart abzugrenzen, dass ein Überfahren durch Fahrzeuge wirksam und dauerhaft verhindert wird. (H)

### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten.
3. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss.  
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
  - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
  - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
  - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
4. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.
5. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
6. Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 1).

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

7. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
8. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

#### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.

9. Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie

verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

### **Begründung:**

Herr Ansgar gr. Austing beantragte am 10.12.2012 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Nutzungsänderung der Wagenremise zum Schweinemaststall BE 4 mit 528 Mastplätzen mit Errichtung einer Abluftreinigungsanlage; Betrieb der Gesamtanlage BE 1 bis 6 mit 4 086 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1 - Spalte 1 zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 2 000 und mehr Mastschweinen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 04.03.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 11.03.2013 bis einschließlich 10.04.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Bahnhofstr. 10 A, 49442 Lemförde, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 24.04.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde". Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

#### **Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchGV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen:

#### **Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**

Am 10.10.2012 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 10.12.2012 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Anlage zum Halten von Mastschweinen beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Am 04.03.2013 wurde das Vorhaben in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Samtgemeinde "Altes Amt" Lemförde ausgelegen. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich nunmehr um eine weitere Erweiterung nach dem BImSchG genehmigungspflichtig wurde. Mit Bescheid vom nach dem BImSchG genehmigt.

Mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 07.01.2001, Az. 63 DH 1640/2001/71 wurde die Anlage erstmalig genehmigt. Mit Bescheid vom 13.09.2004, Az.: 63 DH 2022/2004/71 wurde eine weitere Erweiterung der Anlage genehmigt.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Da die Erweiterung in einem vorhandenen Scheunenbereich erfolgen soll sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt mitten in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker und Weiden genutzt. In etwa 300 m in südliche Richtung befindet sich ein Wohngebäude. Die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Abstände zu diesem Wohnhaus werden von der Anlage eingehalten. Ein Immissionsgutachten war daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

### **Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:**

Herr Ansgar gr. Austing beantragte die Erweiterung der vorhandenen Anlage zum Halten von Mastschweinen. Am 13.08.2013 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Durch die ausreichende Lagerhaltung kann in Zukunft jede Gülleausbringung bei Inversionswetterlage vermieden werden, die zu stärkeren und vor allem länger andauernden Geruchsbelästigungen führen würden.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt, die bereits vorhanden ist, wegen der Anpassung der zusätzlichen Anlagen in Form, Farbe, Breite und Höhe ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Die austretenden Geruchsimmissionen resultieren aus der Viehhaltung und insbesondere aus der Abgabe von Abluft aus den Stallungen und der Güllelager an die Umgebungsluft. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Gülle auftreten.

Weitere zusätzliche Belastungen für die Umwelt könnten durch Staubbelastungen der Stallluft und damit die Abgabe von Stäuben an die Außenluft entstehen. Da sich das nächste Wohnhaus jedoch ca. 300 m südlich in ausreichender Entfernung zu der Anlage befindet, kann es hier zu keinen Belastungen kommen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

**Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

***Hinweis:***

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe